

Fortgeschriebene Fassung • August 2026

GRUNDSATZPAPIER DES VDRK

Rechtssicherheit und Vertrauensschutz nach dem BAG-Urteil vom 20. Mai 2026

**Auswirkungen auf Unternehmen der Rohr- und Kanaltechnik
und Vorschläge für eine sachgerechte Umsetzung**

Fortgeschriebene Fassung auf Grundlage der schriftlichen Entscheidungsgründe
BAG, Urteil vom 20. Mai 2026 – 10 AZR 147/25

VDRK®

Diskussionsgrundlage für Politik, Tarifvertragsparteien und betroffene Unternehmen

VDRK – Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e. V. | Kassel | August 2026

DIE WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN EINER RÜCKVERANLAGUNG DURCH SOKA-BAU

**Beispielrechnung eines durchschnittlichen mittelständischen Unternehmens.
Schätzungsweise 1.500 Unternehmen betroffen.**

Berechnungsgrundlage

Gewerbliche Beschäftigte	15
Angestellte	3
Tarifgebiet	West
Rückveranlagungszeitraum	44 Monate
Bruttolohn/Monat gewerblich/angestellt	3.600/4500 Euro

Wirtschaftliche Auswirkungen

Position	Betrag
Gesamtbeiträge SOKA-BAU	495.924,00 Euro
Mögliche Erstattungen	270.864,00 Euro
Unmittelbare finanzielle Belastung (ohne Gegenleistung)	225.060,00 Euro

Mindestens 225.060,00 Euro unmittelbare finanzielle Belastung

für einen durchschnittlichen mittelständischen Betrieb (ohne Verzugszinsen, Beratungskosten und Verwaltungsaufwand)

Hinzu kommen weitere erhebliche Belastungen

- Aufarbeitung von bis zu 44 Monaten (Stand 07/2026) Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Prüfung sämtlicher Tätigkeitsnachweise
- Aufarbeitung der Urlaubsunterlagen
- erstmalige Anwendung der bauspezifischen Meldeverfahren
- Einbindung von Steuerberatern, Lohnbüros und Rechtsberatern
- erhebliche Bindung eigener Mitarbeiter im laufenden Geschäftsbetrieb
- Liquiditätsbelastung bereits während des laufenden Verfahrens

Verzugszinsen

Mit Eröffnung eines Beitragskontos fallen nach der derzeitigen Rechtslage Verzugszinsen in Höhe von 0,9 % pro Monat auf offene Beitragsforderungen an. Die wirtschaftliche Belastung steigt dadurch bis zur vollständigen Begleichung der Forderung weiter an.

Politische Einordnung

Bereits eine durchschnittliche rückwirkende Einbeziehung in das Sozialkassenverfahren kann einen mittelständischen Betrieb unmittelbar mit rund 225.060,00 Euro belasten. Hinzu kommen erhebliche organisatorische Aufwendungen sowie fortlaufende Verzugszinsen und externe Beratungskosten.

Die dargestellte Beispielrechnung basiert auf dem VDRK-Blitzcheck und dient ausschließlich der Veranschaulichung möglicher wirtschaftlicher Auswirkungen. Sie ersetzt keine individuelle Berechnung im Einzelfall.

Executive Summary	1
Kernforderung des VDRK	1
Die sechs zentralen Aussagen	1
1. Anlass, Ziel und Dokumentenstand	2
2. Was das BAG konkret entschieden hat	2
3. Die vom BAG entwickelten Abgrenzungen	3
4. Was weiterhin offen oder einzelfallabhängig ist	4
5. Die Bedeutung tariflicher Ausnahmen	4
6. Rückwirkende Veranlagung und Vertrauensschutz	5
7. Wirtschaftliche und organisatorische Folgen	5
8. Bedeutung für Daseinsvorsorge, Ausbildung und Mittelstand	6
9. Politische und tarifliche Handlungsoptionen	6
10. Konsequenzen für die betriebliche Praxis	7
11. Angebot und Position des VDRK	7
12. Schlussfolgerung	7
13. Anlage A – Rechtliche Kernaussagen des Urteils	8
14. Anlage B – Begriffe und Vorbehalte	8

Executive Summary

Die schriftlichen Gründe des Urteils vom 20. Mai 2026 liegen vor. Sie schaffen keine pauschale Beitragspflicht für die gesamte Rohr- und Kanalbranche. Sie zeigen jedoch, dass zahlreiche betriebliche Tätigkeiten je nach Einsatzort, Ausführung, Zusammenhang mit Sanierungsleistungen und betrieblichem Gepräge unter den betrieblichen Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrags der Bauwirtschaft (VTV) fallen können.

Das Bundesarbeitsgericht hat einen konkreten Mischbetrieb beurteilt. In diesem Betrieb entfielen mindestens 65 Prozent der betrieblichen Gesamtarbeitszeit auf Rohrreinigungen innerhalb von Gebäuden zur Beseitigung von Verstopfungen; daneben wurden Rohrsanierungsarbeiten ausgeführt. Die Innenreinigungen waren im entschiedenen Fall baulich geprägt, weil Fräskopf, Akkuschauber und Druckluftpistole eingesetzt wurden. Der Arbeitgeber konnte sich nicht erfolgreich auf die Ausnahme für das Installateur- und Heizungsbauergewerbe berufen, weil das hierfür erforderliche betriebliche Gepräge weder hinreichend vorgetragen noch festgestellt war.

Für die Branche folgt daraus: Nicht die Unternehmensbezeichnung und nicht eine einzelne Leistung entscheiden. Maßgeblich sind die tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten, deren arbeitszeitlicher Anteil, die verwendeten Arbeitsmittel und Methoden, die Einbindung in Sanierungsleistungen sowie mögliche tarifliche Ausnahmen. Jeder Betrieb bedarf einer belastbaren Einzelfallprüfung.

Die größte wirtschaftliche Gefahr liegt in der rückwirkenden Einbeziehung. Unternehmen konnten ihre Preise, Verträge, Urlaubsverfahren und Verwaltungsabläufe in den zurückliegenden Jahren nicht auf Beiträge einstellen, mit denen sie nach der gelebten Praxis und vielfach aufgrund erteilter Negativbescheinigungen nicht gerechnet haben. Das Urteil selbst wendet bestehende Tarifnormen auf vergangene Zeiträume an; einen allgemeinen gerichtlichen Vertrauensschutz leitet es nicht her. Gerade deshalb bedarf es einer politischen oder tariflichen Übergangslösung.

Kernforderung des VDRK

Eine klare Stichtags- oder vergleichbare Übergangsregelung soll die rechtssichere Teilnahme für die Zukunft ermöglichen und umfangreiche rückwirkende Veranlagungen vermeiden. Der VDRK stellt weder das Urteil noch die sozialpolitische Funktion des Sozialkassenverfahrens infrage. Er fordert eine Umsetzung, die Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit, Vertrauensschutz und den Erhalt mittelständischer Strukturen miteinander verbindet.

Die sechs zentralen Aussagen

1. Das Urteil betrifft einen konkreten Betrieb; eine automatische Einordnung der gesamten Branche lässt sich daraus nicht ableiten.
2. Rohr- und Kanalreinigung kann eine bauliche Leistung sein. Entscheidend sind Ort, Zweck, Arbeitsmittel, Methoden und betrieblicher Zusammenhang.
3. TV-Inspektionen und Dichtheitsprüfungen sind besonders dann risikobehaftet, wenn sie Sanierungsleistungen vorbereiten, begleiten oder der Gewinnung entsprechender Aufträge dienen.
4. Tarifliche Ausnahmen – insbesondere für das Installateur- und Heizungsbauergewerbe – bleiben möglich, müssen aber vom Betrieb substantiiert dargelegt und bewiesen werden.
5. Die dreijährige tarifliche Verfallfrist begrenzt Ansprüche, ersetzt aber keine faire Lösung für die noch offenen zurückliegenden Zeiträume.
6. Der VDRK unterstützt eine rechtssichere Lösung für die Zukunft und fordert für die Vergangenheit eine Stichtags- oder Übergangsregelung.

1. Anlass, Ziel und Dokumentenstand

1.1 Anlass der Fortschreibung

Die erste Fassung dieses Grundsatzpapiers wurde im Juli 2026 erstellt, als die schriftlichen Entscheidungsgründe noch nicht vorlagen. Mit ihrer Veröffentlichung ist eine Fortschreibung erforderlich. Die rechtliche Einordnung kann nun genauer nach Außen- und Innenbereich, nach Zusammenhangstätigkeiten, betrieblicher Zweckbestimmung und tariflichen Ausnahmen differenziert werden.

1.2 Zielsetzung

Das Papier ordnet die Entscheidung für Politik und Praxis ein, beschreibt ihre wirtschaftlichen Folgen und formuliert Vorschläge für eine tragfähige Umsetzung. Es ersetzt keine anwaltliche Prüfung eines einzelnen Betriebs. Aussagen zur Beitragspflicht können nur auf Grundlage der konkreten betrieblichen Tätigkeiten und belastbarer Zeitanteile getroffen werden.

1.3 Keine pauschale Branchenzuordnung

Das BAG hat nicht entschieden, dass jedes Rohr- und Kanaltechnikunternehmen ein Betrieb des Baugewerbes ist. Gegenstand war ein einzelner Betrieb mit gerichtlich festgestellter Tätigkeitsstruktur. Das Urteil entwickelt Kriterien, anhand derer andere Betriebe zu beurteilen sind. Diese Kriterien können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

2. Was das BAG konkret entschieden hat

2.1 Der entschiedene Betrieb

Festgestellter Umstand	Bedeutung für die Entscheidung
Mindestens 65 % Rohrreinigung in Gebäuden	Arbeitszeitlich überwiegende Tätigkeit des Betriebs
Beseitigung von Verstopfungen	Wiederherstellung bzw. Erhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit des Gebäudes
Fräskopf, Akkuschauber, Druckluftpistole	Nach Auffassung des BAG bauliche Prägung durch Arbeitsmittel und Methode
Daneben Rohrsanierungen im Außenbereich	Rohrleitungsbauarbeiten nach Abschnitt V Nr. 25 VTV
Kein hinreichender Vortrag zum SHK-Gepräge	Ausnahme nach Abschnitt VII Nr. 12 VTV nicht nachgewiesen

2.2 Ergebnis und Reichweite

Der Betrieb fiel im streitgegenständlichen Zeitraum unter den VTV. Zugesprochen wurden 97.653 Euro für Dezember 2018 bis Mai 2021. Forderungen von 37.944 Euro für Dezember 2017 bis November 2018 waren wegen Ablaufs der tariflichen Verfallfrist nicht mehr durchsetzbar. Das Urteil bestätigt damit zugleich, dass die zeitliche Geltendmachung der Beiträge gesondert zu prüfen ist.

2.3 Keine neue Tarifnorm

Juristisch hat das BAG keine neue Beitragspflicht geschaffen, sondern bestehende Tarifnormen ausgelegt und auf den festgestellten Sachverhalt angewandt. Für die betroffenen Unternehmen wirkt die Entscheidung dennoch wie ein Wendepunkt: Tätigkeiten, die in der bisherigen Praxis vielfach als technische Dienstleistung außerhalb des Baugewerbes verstanden wurden, werden nun unter bestimmten Voraussetzungen als bauliche Leistungen eingeordnet. Diese Differenz zwischen juristischer Rückwirkung und praktischer Neubewertung ist für die politische Diskussion entscheidend.

3. Die vom BAG entwickelten Abgrenzungen

3.1 Außenbereich bis zum Hausanschluss

Rohrleitungsbauarbeiten reichen nach dem Urteil grundsätzlich bis einschließlich des Hausanschlusses. Auch Instandsetzung und Instandhaltung von Rohrleitungen können darunter fallen. Rohrreinigungen im Außenbereich – etwa die Beseitigung von Verstopfungen, Ablagerungen oder eingewachsenem Wurzelwerk – können deshalb von Abschnitt V Nr. 25 VTV erfasst sein.

3.2 TV-Inspektion und Dichtheitsprüfung

Auch TV-Inspektionen und Dichtheitsprüfungen können erfasst werden. Besonders deutlich ist dies nach dem BAG, wenn sie Zusammenhangstätigkeiten zu Rohrsanierungsarbeiten sind oder durchgeführt werden, um anschließend Sanierungsaufträge zu gewinnen. Dann kann die Sanierung den betrieblichen Zweck prägen; eine rein isolierte Betrachtung der Minuten oder Stunden einzelner Arbeitsschritte greift zu kurz.

Das Urteil beantwortet dagegen nicht abschließend, dass jede alleinstehende TV-Inspektion oder jede Dichtheitsprüfung unabhängig von Zweck und betrieblichem Zusammenhang baulich ist. Eine solche Pauschalaussage wäre durch die Entscheidungsgründe nicht gedeckt.

3.3 Innenbereich von Gebäuden

Rohrreinigung innerhalb eines Gebäudes fällt nicht als Rohrleitungsbau bis zum Hausanschluss unter Abschnitt V Nr. 25 VTV. Sie kann jedoch als bauliche Leistung nach Abschnitt II VTV erfasst sein. Dafür müssen zwei Elemente zusammentreffen: Die Tätigkeit muss der Instandsetzung oder Instandhaltung des Bauwerks dienen und sie muss baulich geprägt sein.

Nach Auffassung des BAG stellt bereits die Beseitigung einer Verstopfung die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit des Bauwerks wieder her. Es kommt weder darauf an, ob das Rohr vollständig zugesetzt ist, noch darauf, ob seine Substanz verändert wird. Die bauliche Prägung ergab sich im entschiedenen Fall aus Fräskopf, Akkuschauber und Druckluftpistole. Ob andere, rein dienstleistungstypische Arbeitsweisen dasselbe Ergebnis tragen, ist jeweils gesondert zu bewerten.

3.4 Technische Industrieanlagen

Bei Rohrleitungsarbeiten in technischen Industrieanlagen hält das BAG an seiner bisherigen Rechtsprechung fest: Eine starre Unterscheidung nach „innen“ und „außen“ wäre dort zufällig. Identische Arbeiten können daher auch innerhalb einer industriellen Anlage als Rohrleitungsbauarbeiten erfasst sein.

3.5 Zusammenhangstätigkeiten und betrieblicher Zweck

Vorbereitende, begleitende und nachgelagerte Tätigkeiten können den baulichen Arbeiten zugerechnet werden, wenn sie funktional mit ihnen verbunden sind. Die betriebliche Zweckbestimmung richtet sich nicht allein nach dem isolierten Zeitanteil jedes Einzelschritts. Für Betriebe mit Reinigung, Inspektion und Sanierung bedeutet dies, dass Leistungsangebote, Auftragsabläufe, interne Organisation und tatsächliche Arbeitsteilung gemeinsam betrachtet werden müssen.

4. Was weiterhin offen oder einzelfallabhängig ist

Thema	Gesicherte Aussage	Weiterer Prüfbedarf
Rohrreinigung außen	Kann Instandhaltung/Instandsetzung nach Abschnitt V Nr. 25 VTV sein.	Konkrete Tätigkeit, Zeitanteil und betrieblicher Zusammenhang.
Rohrreinigung innen	Kann nach Abschnitt II VTV erfasst sein.	Bauliche Prägung durch Werkstoffe, Arbeitsmittel oder Methoden.
TV-Inspektion/Dichtheit	Kann Zusammenhangstätigkeit zur Sanierung sein.	Isolierte Leistungen ohne Sanierungsbezug sind nicht pauschal entschieden.
Industrieservice	Innen-/Außengrenze ist nicht entscheidend.	Art der Anlage und konkrete Rohrleitungsarbeiten.
SHK-Ausnahme	Grundsätzlich auch bei Rohrreinigung im Gebäude möglich.	Fachliche Anleitung/Ausführung und prägendes SHK-Gewerbe müssen bewiesen werden.
Gesamtbetrieb	Arbeitszeitlich überwiegende erfasste Tätigkeit ist grundsätzlich maßgeblich.	Belastbare Tätigkeitsbeschreibung und Zeitanteile der gewerblichen Beschäftigten.

Für die Praxis folgt daraus: Sammelbegriffe wie „Kanalservice“, „Rohrreinigung“ oder „Sanierung“ reichen nicht. Erforderlich sind konkrete Arbeitsabläufe, Einsatzorte, Geräte, Zweck, Zusammenhang mit Folgeaufträgen, Qualifikation der Ausführenden und nachvollziehbare Zeitanteile.

5. Die Bedeutung tariflicher Ausnahmen

5.1 Installateur- und Heizungsbauergewerbe

Das BAG erkennt ausdrücklich an, dass Rohrreinigung zur Beseitigung von Verstopfungen im Innenbereich auch dem Installateur- und Heizungsbauergewerbe zugeordnet werden kann. Eine Ausnahme vom VTV setzt nicht voraus, dass der Betrieb das gesamte Tätigkeitsspektrum dieses Gewerbes abbildet. Ausreichend können einzelne, diesem Gewerbe zugehörige Tätigkeiten sein, wenn sie arbeitszeitlich überwiegen und dem Betrieb das entsprechende Gepräge geben.

5.2 Darlegungs- und Beweislast

Die Ausnahme greift nicht automatisch. Der Arbeitgeber trägt die Darlegungs- und Beweislast. Entscheidend ist insbesondere, ob die „Sowohl-als-auch-Tätigkeiten“ von Fachleuten des ausgenommenen Gewerks ausgeführt oder angeleitet werden. Im entschiedenen Fall fehlten hierzu ausreichender Vortrag und Feststellungen. Das Scheitern der Ausnahme war daher kein Beweis dafür, dass Rohrreinigungsbetriebe niemals unter die SHK-Ausnahme fallen können.

5.3 Praktische Konsequenz

Betriebe, für die eine Ausnahme in Betracht kommt, müssen Qualifikationen, Verantwortlichkeiten, Anleitung, Tätigkeitsstruktur und Arbeitszeitanteile frühzeitig und belastbar dokumentieren. Die bloße Mitgliedschaft in einer Innung oder Berufsgenossenschaft ersetzt diese Prüfung nicht.

6. Rückwirkende Veranlagung und Vertrauensschutz

6.1 Der eigentliche Konflikt liegt in der Vergangenheit

Der VDRK geht davon aus, dass Unternehmen eine für die Zukunft rechtssicher festgestellte Teilnahmeverpflichtung umsetzen werden. Die existenzielle Belastung entsteht durch die rückwirkende Einbeziehung mehrerer Jahre: Beiträge treffen auf bereits abgeschlossene Aufträge, bereits kalkulierte Preise, gewährten und vergüteten Urlaub sowie Verwaltungsabläufe, die nicht auf das Sozialkassenverfahren ausgerichtet waren.

6.2 Negativbescheinigungen und gelebte Verwaltungspraxis

Zahlreiche Unternehmen verfügten über Negativbescheinigungen oder wurden über lange Zeit nicht zum Verfahren herangezogen. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des VDRK hat SOKA-BAU in Gesprächen erklärt, bestehende Negativbescheinigungen bis zur BAG-Entscheidung vom 20. Mai 2026 zu respektieren und anschließend neu zu bewerten. Eine allgemeine, rechtlich verbindliche Zusage, rückwirkende Veranlagungen auf Zeiträume ab diesem Datum zu beschränken, liegt dem Verband bislang nicht vor.

Diese tatsächliche Vertrauenslage ist politisch und tariflich hoch relevant. Sie darf jedoch nicht mit einem bereits höchstrichterlich anerkannten allgemeinen Rechtsanspruch auf Vertrauensschutz verwechselt werden. Das BAG-Urteil selbst enthält eine solche Übergangsregelung nicht.

6.3 Tarifliche Verfallfrist

Das BAG bestätigt für die entschiedenen Beitragsansprüche eine dreijährige tarifliche Verfallfrist ab Fälligkeit. Forderungen für Dezember 2017 bis November 2018 waren im konkreten Verfahren verfallen, weil sie erst im November 2022 gerichtlich anhängig gemacht worden waren. Für heutige Fälle sind Fälligkeit, Kenntnis, rechtzeitige Geltendmachung und mögliche Hemmungstatbestände im Einzelfall zu prüfen. Die Verfallfrist begrenzt Risiken, beseitigt aber nicht die erhebliche Belastung der noch offenen Zeiträume.

6.4 Zinsen und Liquidität

Nach den derzeitigen Verfahrensinformationen können auf offene Beitragsforderungen Verzugszinsen von 0,9 Prozent pro Monat anfallen. Zeitpunkt, Berechnungsgrundlage und Einwendungen sind im jeweiligen Beitragskonto rechtlich zu prüfen. Schon die Unsicherheit über Hauptforderung und Zinsen kann Finanzierung, Investitionen und Kreditlinien mittelständischer Betriebe beeinträchtigen.

7. Wirtschaftliche und organisatorische Folgen

Die Belastung besteht nicht nur in möglichen Beiträgen. Sie beginnt mit der rückwirkenden Rekonstruktion betrieblicher Tatsachen: Lohnunterlagen, Aufträge, Einsatzberichte, Tätigkeitszeiten, Urlaubsunterlagen, Qualifikationen und Arbeitsabläufe müssen für zurückliegende Jahre zusammengeführt werden. Kleine und mittlere Unternehmen verfügen dafür regelmäßig weder über eigene Rechtsabteilungen noch über baulohnspezifische Verwaltungsstrukturen.

- erhebliche Liquiditätsbelastung durch Beiträge und mögliche Zinsen;
- nur teilweise oder nur bei ausreichendem Nachweis erreichbare Erstattungen;
- externe Kosten für Rechtsberatung, Steuerberatung und Lohnbüros;
- Bindung eigener Fach- und Verwaltungskräfte im laufenden Betrieb;
- Verschiebung von Investitionen in Fahrzeuge, Kameratechnik, Robotik und Digitalisierung;
- Risiken für Ausbildung, Beschäftigung und Unternehmensnachfolge;
- mittelbare Auswirkungen auf Kommunen, Wasserwirtschaft und kritische Infrastruktur.

7.1 Einordnung der bisherigen Beispielrechnung

Die bisherige VDRK-Beispielrechnung für einen Betrieb mit 15 gewerblichen Beschäftigten verdeutlicht eine mögliche unmittelbare Nettobelastung von rund 225.060 Euro bei 44 rückwirkend betrachteten Monaten – vor Zinsen, Beratungskosten und Verwaltungsaufwand. Sie bleibt ein politisches Rechenbeispiel und darf nicht als Prognose für jeden Betrieb verstanden werden. Tatsächliche Beiträge und Erstattungen hängen insbesondere von Löhnen, Beschäftigtenzahl, Zeitraum, Tätigkeitsstruktur, Urlaubsdaten und Nachweisen ab.

8. Bedeutung für Daseinsvorsorge, Ausbildung und Mittelstand

Die Unternehmen der Rohr- und Kanaltechnik sichern die Funktionsfähigkeit öffentlicher und privater Entwässerungssysteme. Sie arbeiten für Kommunen, Wasser- und Abwasserverbände, Krankenhäuser, Wohnungswirtschaft, Industrie und Bildungseinrichtungen. Störungen müssen vielfach kurzfristig und rund um die Uhr beseitigt werden. Eine wirtschaftliche Schwächung dieser überwiegend mittelständischen Struktur wirkt sich deshalb unmittelbar auf die öffentliche Daseinsvorsorge aus.

Die Branche beschäftigt rund 20.000 Mitarbeitende in VDRK-Mitgliedsunternehmen, bildet aus und investiert in Spezialwissen. Rückwirkende Belastungen entziehen gerade jenen Bereichen Mittel, die Politik und Wirtschaft gleichzeitig stärken wollen: Fachkräftesicherung, Ausbildung, Digitalisierung, Umweltschutz und Erhalt der Infrastruktur.

9. Politische und tarifliche Handlungsoptionen

9.1 Zentrale Forderung: Stichtags- oder Übergangsregelung

Der VDRK fordert eine Lösung, die Rechtssicherheit für die Zukunft schafft und umfangreiche rückwirkende Veranlagungen vermeidet. Als sachgerechter Anknüpfungspunkt bietet sich der 20. Mai 2026 an, weil die BAG-Entscheidung an diesem Tag die praktische Bewertung der Branche grundlegend verändert hat. Eine solche Lösung kann tarifvertraglich, im Rahmen der Allgemeinverbindlicherklärung oder – soweit erforderlich – gesetzlich abgesichert werden.

9.2 Mindestanforderungen an eine tragfähige Lösung

1. Klare Abgrenzungskriterien für Reinigung, Inspektion, Dichtheitsprüfung, Sanierung und Industrieservice veröffentlichen.
2. Die Einzelfallprüfung sichern und pauschale Branchenzuordnungen vermeiden.
3. Bestehende Negativbescheinigungen und langjährig gelebte Verwaltungspraxis angemessen berücksichtigen.
4. Rückwirkende Beitragszeiträume durch eine Stichtags- oder Übergangsregelung begrenzen.
5. Zinsen während ungeklärter Prüf- und Widerspruchsverfahren aussetzen oder begrenzen.
6. Bereits gewährten und vergüteten Urlaub ohne unverhältnismäßige Nachweishürden anrechnen.
7. Vereinfachte Melde- und Erstattungsverfahren für zurückliegende Zeiträume schaffen.
8. Tarifliche Ausnahmen transparent und anhand nachvollziehbarer Kriterien prüfen.
9. Einen dauerhaften Fachdialog mit Politik, Tarifvertragsparteien, SOKA-BAU und Branchenverbänden einrichten.
10. Eine insolvenzvermeidende Härtefallregelung für wirtschaftlich besonders betroffene Unternehmen vorsehen.

9.3 Keine Infragestellung des Sozialkassensystems

Der VDRK erkennt die sozialpolitische Funktion des Urlaubskassen- und Berufsbildungsverfahrens für das Baugewerbe an. Die Forderung richtet sich nicht gegen das System, sondern gegen eine rückwirkende Anwendung, deren wirtschaftliche Folgen von den betroffenen Unternehmen weder kalkuliert noch in ihre Preise eingerechnet werden konnten.

10. Konsequenzen für die betriebliche Praxis

Bis zu einer politischen oder tariflichen Lösung müssen Unternehmen ihren Sachverhalt eigenständig sichern. Der VDRK empfiehlt keine pauschale Selbstzuordnung, sondern eine strukturierte Bestandsaufnahme und – bei konkreter Inanspruchnahme – frühzeitige rechtliche Beratung.

- Tätigkeiten konkret nach Einsatzort, Zweck, Arbeitsmitteln und Arbeitsablauf beschreiben;
- Arbeitszeitanteile der gewerblichen Beschäftigten nachvollziehbar ermitteln;
- Reinigung, Inspektion, Dichtheitsprüfung, Sanierung und sonstige Leistungen trennen;
- Zusammenhänge zwischen Inspektion/Reinigung und späteren Sanierungsaufträgen offenlegen und bewerten;
- Qualifikation, fachliche Anleitung und Ausführung dokumentieren, wenn eine tarifliche Ausnahme in Betracht kommt;
- Negativbescheinigungen, frühere Korrespondenz und sonstige Vertrauensgrundlagen sichern;
- Beitragszeiträume, Ausschlussfristen, Hemmung und Zinsen rechtlich prüfen lassen;
- Urlaubsvergütungen und mögliche Erstattungsansprüche vollständig dokumentieren.

Die Bewertung darf ausschließlich auf zutreffenden Tatsachen beruhen. Tätigkeitsdarstellungen sollen präzise, vollständig und belegbar sein; weder Verharmlosung noch vorschnelle Einordnung hilft dem Betrieb.

11. Angebot und Position des VDRK

Der VDRK wird die rechtliche und praktische Entwicklung weiter auswerten, seine Mitgliedsunternehmen informieren und den politischen Dialog fortsetzen. Die bereits eingeleitete Ansprache von Abgeordneten auf Bundes- und Landesebene führt zu zunehmenden Rückmeldungen und Gesprächen. Der Verband bringt die technische Realität der Branche, anonymisierte Praxisfälle und belastbare wirtschaftliche Folgenabschätzungen in diese Gespräche ein.

Der VDRK bietet Politik, Tarifvertragsparteien und SOKA-BAU an, gemeinsam an praxistauglichen Abgrenzungskriterien, vereinfachten Verfahren und einer Stichtags- oder Übergangslösung zu arbeiten. Ziel ist keine Sonderbehandlung ohne Rechtsgrundlage, sondern eine rechtssichere, verhältnismäßige und wirtschaftlich tragfähige Umsetzung.

12. Schlussfolgerung

Die schriftlichen Entscheidungsgründe schaffen mehr Klarheit, aber keine einfache Pauschallösung. Sie erweitern das Risiko einer Einbeziehung erheblich, lassen zugleich jedoch wichtige Differenzierungen und tarifliche Ausnahmen bestehen. Ob ein Betrieb teilnahmepflichtig ist, entscheidet sich an seiner tatsächlichen Tätigkeit und deren betrieblichem Gepräge.

Für die Zukunft kann und muss Rechtssicherheit hergestellt werden. Für die Vergangenheit bleibt eine politische und tarifliche Verantwortung: Unternehmen, die über Jahre auf eine gelebte Verwaltungspraxis und teilweise auf Negativbescheinigungen vertraut haben, dürfen nicht durch unkalkulierbare rückwirkende Belastungen in ihrer Existenz gefährdet werden.

Der VDRK steht für eine konstruktive Lösung: Teilnahme dort, wo sie nach belastbarer Einzelfallprüfung rechtlich geboten ist – und eine faire Stichtags- oder Übergangsregelung, die Vertrauen schützt, Insolvenzen vermeidet und die Leistungsfähigkeit der Rohr- und Kanalbranche erhält.

Anlage A – Rechtliche Kernaussagen des Urteils

Randnummer	Kernaussage
Rn. 15–16	Erfassung grundsätzlich bei arbeitszeitlich überwiegenden Tätigkeiten nach Abschnitten I bis V VTV; Rohr-/Kanalreinigung und -sanierung können erfasst sein.
Rn. 18–23	Rohrleitungsbau umfasst Instandsetzung/Instandhaltung; Außenbereich grundsätzlich bis Hausanschluss; Sonderbetrachtung technischer Industrieanlagen.
Rn. 23	Außenreinigung, TV-Inspektion und Dichtheitsprüfung können erfasst sein, besonders als Zusammenhangstätigkeiten zur Sanierung oder Akquise.
Rn. 24–30	Innenreinigung kann bauliche Leistung sein; erforderlich ist bauliche Prägung. Im Fall durch Fräskopf, Akkuschrauber und Druckluftpistole bejaht.
Rn. 32–36	SHK-Ausnahme grundsätzlich möglich; Arbeitgeber trägt Darlegungs- und Beweislast für das entsprechende betriebliche Gepräge.
Rn. 37–42	Dreijährige tarifliche Verfallfrist; ältere Ansprüche im entschiedenen Fall teilweise verfallen.

Anlage B – Begriffe und Vorbehalte

Rückwirkende Veranlagung

Gemeint ist die rückwirkende Einbeziehung eines Betriebs in das Sozialkassenverfahren einschließlich Prüfung und gegebenenfalls Festsetzung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Der in der Branche ebenfalls verwendete Begriff „Rückveranlagung“ ist kein eigenständiger juristischer Fachbegriff.

Vertrauensschutz

Gemeint ist das Vertrauen von Unternehmen in die über Jahre gelebte tatsächliche und rechtliche Handhabung. Ob daraus im Einzelfall ein durchsetzbarer Rechtsanspruch folgt, ist gesondert zu prüfen. Die politische Forderung nach einer Übergangslösung besteht unabhängig davon.

Dokumentenstand

Stand: August 2026. Berücksichtigt sind die schriftlichen Gründe des BAG-Urteils vom 20. Mai 2026 – 10 AZR 147/25 – sowie der bis dahin dokumentierte Erkenntnisstand des VDRK. Das Papier ist eine strategische und fachliche Diskussionsgrundlage und keine Rechtsberatung.

Quelle

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Mai 2026 – 10 AZR 147/25 –
ECLI:DE:BAG:2026:200526.U.10AZR147.25.0.